

**Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung zum Entwurf eines Gesetzes
mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird**

Zahl: 20031-SOZ/1213/2351/2017

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich auf Basis seiner langjährigen Erfahrung der Vertretung von Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen zu den geplanten Änderungen im Salzburger Mindestsicherungsgesetz Stellung zu nehmen.

Zu § 5 Abs 4 des Entwurfs

Die geplante Verschärfung der Sanktionen stellt für Menschen mit Beeinträchtigungen eine existenzielle und gesundheitliche Bedrohung dar. Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder kognitiven Beeinträchtigung versäumen Termine beim AMS häufig schuldlos. Sie sind aufgrund ihrer Erkrankung bzw. Beeinträchtigung nicht in der Lage, ihren Pflichten nachzukommen bzw. die Rechtswidrigkeit ihres verweigernden Verhaltens und die daran geknüpften Folgen zu erkennen und dieser Erkenntnis gemäß gesetzeskonform zu handeln. Häufig wird die Unrechtmäßigkeit der Leistungseinstellung erst im Rechtsmittelverfahren festgestellt. Die Verfahrensdauer beträgt oft Monate, während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf eine AIVG-Leistung. Wird ihnen nun auch die Mindestsicherung verwehrt, sind Menschen mit Beeinträchtigungen existenziell und gesundheitlich bedroht. Eine Verschlechterung der psychischen Erkrankung, Obdachlosigkeit als Folge und auch langdauernde stationäre Krankenhausaufenthalte sind zu befürchten.

Nach Ansicht von VertretungsNetz darf die Behörde von ihren Prüfpflichten keinesfalls gänzlich entbunden werden. Das Vorliegen der Prozessfähigkeit bei der hilfeschuchenden Person muss von ihr jedenfalls kontrolliert werden. Weiters regt VertretungsNetz an, dass die fiktive Anrechnung erst erfolgen darf, wenn eine rechtskräftige Entscheidung des AMS vorliegt, so dass während des Rechtsmittelverfahrens der Leistungsanspruch in

- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Petersbrunnstraße 9, 5020 Salzburg
- T 0662/877749-0, M 0676/ 8330 81510
- norbert.krammer@sachwalter.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530

voller Höhe gesichert ist. Immerhin ermöglicht § 67 ALVG, dass die regionale Geschäftsstelle des AMS dem Sozialhilfeträger jene Sozialhilfeleistung erstattet, die diese einem Arbeitslosen für einen Zeitraum gewährt hat, für den später Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bewilligt wird.

Aber auch für unvertretene Personen, die ihre Mitwirkungspflichten schuldlos verletzen und wegen ihrer Beeinträchtigung die Einstellung der Leistung nicht bekämpfen können, müssen Schutzbestimmungen vorgesehen werden. Für diese Personen muss ein Anspruch auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung bestehen.

Zu § 6 Abs 2 Z 8 und Z 9 des Entwurfs

Die in Z 8 und Z 9 vorgenommene Ergänzung von anrechenfreien Einkommen ist sachgerecht und wird von VertretungsNetz grundsätzlich sehr begrüßt.

In der in Z 8 vorgesehenen Regelung wird die bestehende Verwaltungspraxis gesetzlich abgebildet. Die damit erzielte Klarheit und Sicherheit ist seit Jahren überfällig.

Bezüglich des in Z 9 angeführten Heeresversorgungsgesetzes sollte auf dessen außer Kraft treten per 30.6.2016 bzw. auf das neue Heeresentschädigungsgesetz Bedacht genommen werden.

VertretungsNetz vermisst in der Liste das Verbrechenopfergesetz und kann auch nicht nachvollziehen, wieso Schmerzensgeld bei der Bemessung von Mindestsicherungsleistungen außer Betracht bleiben soll. In der Praxis sind es häufig Frauen, die von Situationen häuslicher Gewalt betroffen sind. Schmerzensgeld ist oft nur eine minimale Abgeltung und damit Schadenersatz für erlittene Schäden, eine (teilweise) Wiedergutmachung und – so die Definition – als Reue zu verstehen. Aus Sicht von VertretungsNetz unterscheidet sich eine Schmerzensgeldzahlung beispielsweise nicht von einer Heimopferrente. VertretungsNetz ersucht daher, zumindest die Erläuterungen dahingehend zu ändern, dass unter „diesen gleichzuhaltende Leistungen“ Schmerzensgeldzahlungen zu verstehen sind. Weiters sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass nicht nur Entschädigungsleistungen nach dem strafrechtlichen Entschädigungsgesetz, sondern auch solche nach dem Amtshaftungsgesetz wegen rechtswidriger Freiheitsbeschränkungen nach dem Unterbringungsgesetz oder dem Heimaufenthaltsgesetz nicht als Einkommen zu werten sind.

VertretungsNetz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch vom Sozialministerium in der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf ein Streichen dieser Festlegung in den Erläuterungen (zweiter Absatz zu Z 9, Seite 7) für notwendig erachtet wird.

Zu § 7a des Entwurfs

Mit der neu eingefügten Bestimmung sollen –so die Erläuterungen – das Zuflussprinzip im Gesetzeswortlaut verankert werden und eine für den Gesetzesvollzug taugliche Anwendbarkeit sichergestellt werden. VertretungsNetz begrüßt die Intention, Rechtsklarheit herzustellen und damit für Rechtssicherheit Sorge zu tragen, ausdrücklich!

Nach Ansicht von VertretungsNetz bedarf es aber noch einer weiteren Klarstellung, um das gewünschte Ziel zu erreichen, wie sich am Beispiel eines Vereinsklienten zeigen lässt, der zum Kostenersatz verpflichtet wurde, weil er Geld von seinem Sparbuch behoben hatte. Der Behörde war das Sparbuch und dessen Guthabenstand (der natürlich unter dem Vermögensfreibetrag lag) bei der Antragstellung, bekannt. Als der Mann das Geld vom Sparbuch behob und auf sein Konto einzahlte, wurde - nach der strittigen Rechtsansicht der Behörde - das Vermögen zum Einkommen. Ein Kostenersatzbescheid in Höhe der Sparbuchbehebungen wurde erlassen und die Leistung gekürzt. Der Mann war gezwungen, auch im Folgemonat Geld vom Sparbuch zu beheben, was zu einem weiteren Kostenersatzbescheid und einer Kürzung der Leistung führte. Eine Sachwalterschaft wurde angeregt.

Nach dieser Rechtsauslegung wird der Vermögensfreibetrag für Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, sich mit eigener Arbeitskraft aus ihrer Notlage zu befreien, praktisch bedeutungslos. Denn jedes Mal, wenn auf die kleinen Ersparnisse gegriffen werden muss, wird die laufende Leistung gekürzt. Wie hätte die im o.g. Fallbeispiel genannte Person die Anschaffung der Kaffeemaschine, sowie den Kauf von Kleidung, Handtüchern usw. anders finanzieren sollen, als mit seinen Ersparnissen? VertretungsNetz ersucht um eine Klarstellung, dass unter dem Begriff der Einkünfte in § 7a nicht die (teilweise) Realisierung des unter den Vermögensfreibetrag fallenden Sparvermögens fällt.

Zu § 8 Abs 4 Z 5 des Entwurfs

VertretungsNetz bewertet die Ausweitung der Ausnahmeregelung von der Pflicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft für Ausbildungsverhältnisse als äußerst positiv.

Zu § 8 Abs 5 des Entwurfs

Schon bisher waren im S.MSG ausreichend Sanktionsmöglichkeiten bei fehlender Mitwirkung vorhanden. Eine weitere Verschärfung ist daher nicht notwendig. Denn Sanktionen führen bekanntlich nicht nur zur Eindämmung des ohnehin marginalen unrechtmäßigen Bezugs, sondern erhöhen auch die Zugangshürden. Gerade die negative öffentliche Diskussion über die Mindestsicherung fördert eher die Non-Take-Up-Rate und beschämt Menschen in Notlagen. Daher ist mit dem Instrument der vielleicht überschießenden Sanktionsandrohung sehr behutsam vorzugehen, will der Gesetzgeber

mit diesen Vollzugsbestimmungen nicht die Grundsatzbestimmung von § 1 S.MSG unterlaufen und das Erreichen des Ziels der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung gefährden.

In diesem Zusammenhang mahnt VertretungsNetz erneut eine besondere Achtsamkeit bei der Einforderung der Mitwirkungspflicht von Menschen mit Beeinträchtigungen ein. Vielfach wird dies von engagierten Verwaltungsmitarbeiter_innen ohnehin umgesetzt, also individuell geprüft, warum ein vorgeschriebener Termin (beispielsweise zur Begutachtung oder eine Kontrollmeldung beim AMS) nicht eingehalten wurde. Nicht selten stehen dahinter Gründe, die nicht in einer Weigerung, sondern in einer krankheitsbegründeten Verzögerung liegen können. Gerade die Auflistung in Z 3 in Verbindung mit der verpflichtenden Kürzung („Hilfe für den Lebensunterhalt ist ... zu kürzen ...“) könnte leicht den Zweck des Gesetzes aushebeln.

Auch die UN-Behindertenrechtskonvention, weist in Art 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz – auf die besonderen Bedarfe von Menschen mit Beeinträchtigungen hin. Im Sinn der auch dem Bundesland Salzburg auferlegten „Zugangverschaffungspflicht“ sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass der Zugang für Menschen mit Beeinträchtigungen nicht erschwert, sondern gleichberechtigt erhalten bleibt. Ziel muss die Herstellung von Barrierefreiheit sein – beispielsweise durch anzubietende Unterstützung durch Sozialarbeit, um die Auflagen zeitgerecht zu erfüllen oder deren Hemmnisse entsprechend für die Verwaltung nachvollziehbar darzulegen.

In den Erläuterungen wird mehrfach betont, dass es sich bei den Leistungen des S.MSG nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Warum angesichts der strengen Voraussetzungen – Einsatz von Arbeitskraft, Einkommen und Vermögen etc. – eine Verwechslung mit einer „bedingungslosen“ Leistung bestehen sollte, ist nicht ersichtlich. Auf diese Ausführungen sollte nach Ansicht von VertretungsNetz verzichtet werden, weil sie nur der faktenentbehrenden Diskussion im Zuge der Neiddebatte dienen und damit nicht mehr Klarheit erzielt wird.

Der völlige Entfall von Leistungen aus der Mindestsicherung – Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auf 0 %, wie dies in den Erläuterungen verdeutlicht wird, – sollte tatsächlich nur im äußersten Fall und bei besonders schweren Pflichtverstößen in Erwägung gezogen werden. Dieser seltenste aller Sanktionsfälle, kann nur für den laufenden Monat zählen, wenn die Grundintention des Gesetzes ernst genommen wird. Im Folgemonat müssten wieder neue Möglichkeiten und damit auch eine neuerliche Chance zur Erfüllung der Mitwirkung gegeben sein. Bei einer Kürzung auf Grund der Sperre nach dem AIVG ist zu berücksichtigen, dass dies eine anderweitige, nicht für die

Sperre beim AMS ursächliche, Verweigerung darstellen muss. Sonst wäre eine Doppelsanktion zu befürchten.

Die fehlende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft im Sinn der grundsätzlichen Weigerung dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, führt nun zum gänzlichen Entfall der Leistungen des S.MSG.

Neben der Sanktion und damit dem Entfall sämtlicher Leistungen sind im Sinn der Zielsetzung des Gesetzes – Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – jedenfalls sozialarbeiterische Hilfestellungen zu beauftragen. Dies ist insbesondere erforderlich, da auch die Nicht-Unterzeichnung der Integrationserklärung unter diesen extrem strengen Sanktionsmechanismus fallen soll. Es ist aus Sicht praktischer Erfahrungen anzunehmen, dass hinter der „Weigerung“ ein Bündel an Problemen stecken, die nicht durch Sanktionen bereinigt werden können.

Zu § 10 Abs 3 des Entwurfs

Der Wohnaufwand wird offensichtlich schon jetzt in der Vollzugspraxis nur mehr nach dem „Kopfquotenprinzip“ gewährt, wie aus den Erläuterungen zu der neuen Bestimmung zu entnehmen ist. Die Ausführungen schaffen es aber nicht, Klarheit und einfache Nachvollziehbarkeit der neuen gesetzlichen Regelung herzustellen. Der Hinweis auf das Maximalausmaß durch die Deckelung der Leistung Wohnbedarf in Höhe des höchstzulässigen Wohnungsaufwands (vgl. § 11 Abs 2) mündet erst recht wieder in einer Verweisbestimmung auf die entsprechende Verordnung.

Zu § 13 Abs 1 des Entwurfs

VertretungsNetz ist erfreut, dass die langjährige Forderung der Anhebung der Prozentsätze für das sogenannte „Taschengeld“ während der Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt bei volljährigen Personen von bisher 12,5 % auf nun 20 % des Mindeststandards (bei minderjährigen Personen auf nun 13 %) umgesetzt wird.

Die Erhaltung der Wohnung während eines längerfristigen Krankenhausaufenthaltes ist somit zweigeteilt: Durch die Regelung in § 13 Abs 2 ist bei absehbarer Rückkehr in die Wohnung der weitere Bezug der Hilfe für den Wohnbedarf abgesichert. Strom und Heizung zählen gemäß § 3 Z 5 zum Lebensbedarf und müssen daher vom „Taschengeld“ bestritten werden. Damit kommt es leider immer wieder zu Gefährdungssituation für den Wohnraum, da die Mittel nicht ausreichen.

VertretungsNetz regt an, dass diese Bestimmung um eine Regelung für Strom- und Heizungskosten einer bestehenden Wohnung – für die Hilfe für Wohnbedarf gewährt

wird – erweitert und als ergänzende Leistung zum Lebensbedarf / „Taschengeld“ gewährt wird.

Zu § 20 Abs 4 des Entwurfs

VertretungsNetz bedauert, dass ein Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, die zugunsten einer hilfeschenden Person ergangen ist (VwGH 27.6.2017, Ra 2017/10/0071), zu einer Gesetzesänderung führen soll. Damit soll offensichtlich die höchstgerichtliche Entscheidung und damit Rüge an der Verwaltungspraxis durch eine neue Bestimmung sozusagen unterlaufen werden.

Mit dieser neuen Regelung werden Antragsteller_innen verpflichtet, eine Fülle von Unterlagen vorzulegen, andernfalls wird deren Antrag zurück gewiesen. Schon bisher war es im Verwaltungsverfahren notwendig, dass die behaupteten Tatsachen (z.B. Einkommen, Vermögen etc.) durch Nachweise belegt wurden. Wenn dies nicht erfolgte, musste die Behörde einen Verbesserungsauftrag erteilen, die Vorlage konkret einfordern etc. Eine Zurückweisung des Antrags kam aber nach der Rechtsprechung des VwGH und entgegen der geübten Verwaltungspraxis nicht in Betracht.

VertretungsNetz befürchtet, dass Anträge von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne weitere Belehrung oder Anleitung zurück gewiesen werden, weil Unterlagen fehlen.

Zu § 45 des Entwurfs

VertretungsNetz begrüßt, dass die Wohnbeihilfe weiterhin nicht als Einkommen angerechnet wird. Aus Sicht von VertretungsNetz ist es allerdings problematisch, dass die ursprüngliche Übergangsbestimmung nun schon zum vierten Mal verlängert werden muss. Außerdem ist die Verlängerung der Übergangsbestimmung um nur ein Jahr verwunderlich, weil es davor stets zweijährige Fortschreibungen gab (erst 2016 setzte die Kurzfristigkeit ein).

Die Abdeckung der Wohnkosten für Menschen in materiellen Notlagen mit Hilfe von Leistungen der Mindestsicherung bleibt in Salzburg weiter erforderlich und ist unbestritten. Wenn die Übergangsbestimmung nicht rechtzeitig verlängert wird, besteht die erhebliche Gefahr, dass ab Jahresbeginn 2018 (und Auslaufen der bisherigen Nicht-Anrechnungs-Regelung) hunderte Leistungsbezieher_innen ihre Miete nicht mehr bezahlen können und mittelfristig sogar von Delogierung bedroht sind. Das menschliche Leid und die Mehrkosten sind evident. Dies muss jedenfalls verhindert werden!

Ein vielfach diskutiertes und in Salzburg noch immer nicht gelöstes Grundproblem bei der Abdeckung der Wohnkosten stellt der seit über 10 Jahren unverändert niedrige Höchstzulässige Wohnungsaufwand (HWA) dar. Die Höchstgrenzen müssen dringend

an die realen Wohnkosten angeglichen werden. Hier dürfen der Gemeindeverband und der Städtebund die Anhebung nicht länger verhindern. Gemeinsam mit der Salzburger Armutskonferenz und der Arbeiterkammer Salzburg verweisen wir seit Jahren intensiv auf dieses ungelöste Problem und fordern, dass das Modell des HWA durch die Übernahme der realen und ortsüblichen Wohnkosten normiert wird.

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleiter

Salzburg, 5. Dezember 2017